

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW  
Herr Michael Theben  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf

per E-Mail: [klimaschutzplan@mkulnv.nrw.de](mailto:klimaschutzplan@mkulnv.nrw.de); martin.krings@mkulnv.nrw.de

### **Stellungnahme der RWE AG zum Kabinettsentwurf (Stand 14.04.2015) des Klimaschutzplans Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. April 2015 hat die NRW-Landesregierung einen Entwurf des Klimaschutzplans beschlossen und diesen den Mitgliedern des Koordinierungskreises übersandt. Gerne nutzen wir die in diesem Zusammenhang eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme der RWE AG und ihrer Konzerngesellschaften zu dem vorliegenden Entwurf abzugeben und Änderungen vorzuschlagen.

Mit dem Klimaschutzplan NRW legt der Gesetzgeber in NRW Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasreduzierungsziele des Klimaschutzgesetzes vor. Dabei ist das Ziel der Landesregierung, einen eigenen Beitrag zur Erreichung der globalen Klimaschutzziele leisten zu wollen, grundsätzlich zu begrüßen. Die Klimaschutzmaßnahmen sollten dabei auf die Unterstützung und Initiierung eines geordneten Strukturwandel in NRW zielen. Keinesfalls dürfen mit ihnen Strukturbrüche einhergehen. Insofern ist Klimaschutz immer auch mit Wachstum, Beschäftigung und Versorgungssicherheit in Einklang zu bringen; hier sind entsprechende Abwägungen notwendig.

Mit dem aktuellen Entwurf will die Landesregierung nach eigenen Worten Wirtschaft und private Verbraucher unterstützen und aktivieren, selbst Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen; es ist zu begrüßen, dass weitgehend auf Zwangsmaßnahmen verzichtet werden soll. So enthält der Kabinettsentwurf überwiegend Angebote aus den Bereichen Förderung, Forschung und Entwicklung, Vernetzung von Akteuren, Information und Beratung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Insofern beachtet der Entwurf auch, dass wesentliche Eckpfeiler für den Klimaschutz in NRW durch Bundes- und Europarecht vorgegeben werden, so aktuell durch das Aktionsprogramm Klimaschutz des Bundes oder das Europäische Emissionshandelssystem. Dies verlangt einerseits eine ggf. kontinuierliche Nachjustierung der in NRW getroffenen Maßnahmen, andererseits ist aber sicherzustellen, dass die Maßnahmen in NRW im Einklang mit bestehenden Regelungen und Programmen auf Bundes- und EU-Ebene stehen. Die auf einer solchen Abwägung fußende Auswahl der zehn Handlungsschwerpunkte ist zu begrüßen und berücksichtigt adäquat die Handlungsspielräume des Landes.

Allerdings ist insgesamt die daran anknüpfende Maßnahmenauswahl nur begrenzt nachvollziehbar, vor allem in den Bereichen Gebäude/GHD, Landwirtschaft und Private Haushalte; der der Auswahl zugrunde liegende Orientierungsrahmen wird nur unzureichend erläutert. Auch die allgemeine Priorisierung der Maßnahmen (1-3) ist nicht in allen Fällen nachzuvollziehen. Angesichts der Komplexität des Klimaschutzplans und der vielfältigen Interdependenzen von Maßnahmen ist der Verzicht auf die Zuweisung konkreter CO<sub>2</sub>-Minderungsmengen zu einzelnen Maßnahmen zu begrüßen.

Die Stellungnahme ist im Einvernehmen zwischen der RWE AG und ihren Konzerngesellschaften erstellt worden.

## **Stellungnahme der RWE AG zu allgemeinen Inhalten und Aussagen des Klimaschutzplans NRW vom 14. April 2015**

### **1. CO<sub>2</sub>-Minderungsziel**

Die als Ziel des vorliegenden Klimaschutzplans aufgeführte Treibhausgasminderung über alle Sektoren geht mit einem Zielkorridor von minus 26 - 29 % bis 2020 über das Mindestziel des Klimaschutzgesetzes hinaus, ohne dass diese ambitionierte Festlegung näher begründet wird und damit nachvollziehbar ist. So werden auch einzelne Szenarien ohne weitergehende Begründung ausgeblendet (A, B<sub>CCS</sub>), obwohl für sie im Rahmen des Dialogprozesses eine Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes nachgewiesen wurde. Offen bleibt dabei z.B. eine Bewertung der Tatsache, dass NRW laut Impact-Analyse zum Stromimporteuer wird (Abfluss von Wertschöpfung).

Kritisch sehen wir, dass der Energiesektor mit minus 28 – 32 % einen überproportionalen Minderungsbeitrag leisten soll, vor allem, ohne dass dies näher begründet wird. In diesem Zusammenhang bleibt auch die Frage offen, welche Wirkung die Verfehlung sektoraler Ziele auf den Sektor selbst bzw. auf die Ziele der anderen Sektoren hat. Zu begrüßen ist, dass die Landesregierung in diesem Zusammenhang über EE- und KWK-Ausbauziele hinaus auf die Vorgabe eines Leitszenarios für die Entwicklung des Kraftwerksparks bzw. der Stromerzeugung verzichtet hat.

Zu beachten ist, dass zur Erreichung des Zielkorridors in erheblichem Maße private und öffentliche Investitionen zu mobilisieren sind:

- > Die Landesregierung steht damit vor der Aufgabe, ein adäquates Investitionsklima mit entsprechend stabilen, nachhaltigen politischen Rahmenbedingungen zu schaffen.
- > Insbesondere ist aber auf die Voraussetzung international vergleichbarer Anstrengungen im Klimaschutz hinzuweisen, die erfüllt sein muss, um negative Auswirkungen auf die NRW-Wirtschaft zu vermeiden. Wie z.B. aber auch Carbon Leakage-Effekte in der mittleren Frist vermieden werden sollen, lässt der Plan offen.

## **2. Offene Rechtsfragen zur weiteren Umsetzung**

Der Entwurf sieht den Klimaschutzplan als Richtschnur für das Handeln des Landes und Auftrag an die Landesregierung; aus dem Plan selbst geht aber weiterhin nicht hervor, welchen rechtlichen Status bzw. welchen Rechtscharakter der Klimaschutzplan haben soll. Des Weiteren bleibt unklar, welche Unterlagen nun zum Klimaschutzplan im engeren Sinne gehören, also Gegenstand der Beschlussfassung sind, und welche Dokumente bzw. Teildokumente (Teil I und Teil III?) lediglich der Erläuterung dienen und entsprechend nur Hintergrundmaterial darstellen. Zu beiden Punkten ist eine Klarstellung erforderlich, vorzugsweise im Plan selbst.

So dürfen auch die in Anhang 3.1 enthaltenen Maßnahmenblätter kein Teil des Klimaschutzplans sein; sie stellen lediglich Vorschläge der Teilnehmer des Dialogprozesses dar und wurden in dieser Form nicht bewertet.

Die Landesregierung hat erklärt, in dieser Legislaturperiode darauf verzichten zu wollen, einzelne Maßnahmen für rechtsverbindlich erklären zu wollen. Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahmen angesichts des aktuellen Konkretisierungsgrades den Anforderungen an eine solche Erklärung auch in keiner Weise genügen würden. Der Klimaschutzplan sieht daher richtigerweise in den abschließenden Bemerkungen vor, die Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Ministerien zu konkretisieren. Eine Umsetzung muss dann z.B. per Rechtsverordnung erfolgen.

So können auch die Maßnahmen auf Basis der kurzen Beschreibungen derzeit nur unzureichend bewertet werden. Vor einer Umsetzung z.B. per Rechtsverordnung ist eine daher eine weitere Detaillierung unabdingbar. Damit verbunden werden muss, soweit Maßnahmen also Vorschläge für Rechtssetzungen beinhalten und diese damit jeweils separat die formellen Verfahren durchlaufen müssen, unbedingt auch eine erneute Stakeholderbeteiligung. Eine solche ist darüber hinaus auch für mögliche Bundesratsinitiativen der Landesregierung dringend vorzusehen. Vor diesem Hintergrund wäre als Ergänzung zum Klimaschutzplan ein detaillierendes Umsetzungskonzept sehr zu begrüßen.

## **3. Finanzierung der Umsetzung des Klimaschutzplans**

Bei vielen Maßnahmen enthält der Entwurf noch einen Finanzierungsvorbehalt; angesichts der schwierigen Haushaltssituation auf allen politischen Ebenen und vieler konkurrierender Ansprüche (z.B. im Bereich Verkehr) erscheint es aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlich, dass alle Maßnahmen umgesetzt werden können, auch wenn vielfach auf bestehende Haushaltstitel verwiesen wird, innerhalb derer Mittel umgewidmet werden sollen.

Vor diesem Hintergrund ist daher eine Klärung erforderlich, welche Folgen es für die Umsetzung des Klimaschutzplans hat, wenn Maßnahmen wegen mangelnder Finanzierung nicht umgesetzt werden können. Dabei ist z.B. bei Förderprogrammen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Verlagerung der Finanzierungsverpflichtung kommt, z.B. einseitig auf Grundversorger.

Angesichts der Bedeutung der Finanzierung sollten diese offenen Fragen in einem eigenen Kapitel des Klimaschutzplans näher erläutert werden.

#### **4. Verknüpfung Klimaschutzplan und Raumordnung/Landesentwicklungsplan NRW**

Die ursprünglich im Bereich Landesplanung vorgesehene strikte Verknüpfung von Klimaschutzplan und Raumordnung wurde im aktuellen Entwurf des Klimaschutzplans aufgehoben. So stellt der Klimaschutzplan richtigerweise klar, dass die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzplans in Ziele und Grundsätze der Raumordnung allen raumordnungsrechtlichen Anforderungen genüge tun muss, insbesondere einer Abwägung mit konkurrierenden Belangen im Einzelfall. Vor dem Hintergrund der fehlenden Rechtsverbindlichkeit wäre die Vorgabe des Klimaschutzgesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzplans in die Raumordnung aber aktuell sowieso ins Leere gelaufen.

Insofern ist auch zu begrüßen, dass die Landesregierung dies auch in ihren Beschlüssen zu Eckpunkten des Landesentwicklungsplans vom 28.04.2015 entsprechend berücksichtigt hat und auf das im LEP-Entwurf bislang vorgesehene Ziel 4.3 verzichten will.

Offen bleibt allerdings, welche Bindungswirkung für die Raumordnung bereits der Hinweis auf diejenigen Strategien und Maßnahmen (Tab. 8, S. 223) entfaltet, die Parallelen zum LEP-Entwurf aufweisen. Bei vielen ist der Bezug zur Raumordnung nicht klar, z.B. S8 – Modernisierung des Kraftwerksparks oder S11 – Systemvoraussetzungen schaffen. Hier ist eine Klarstellung zu ergänzen, dass diese Strategien und Maßnahmen ohne eine raumordnungsrechtliche Abwägung keinesfalls „handlungsleitend“ für die Raumordnung sind.

#### **5. Monitoring, Sachverständigenrat, Koordinierungskreis**

Die Durchführung eines wissenschaftlich fundierten Monitorings ist zu begrüßen. Entscheidend ist aber, dass die Ergebnisse allgemein zugänglich sind; insbesondere die Methoden zur Ermittlung der erwarteten Entwicklung der THG-Emissionen sind transparent zu machen. Des Weiteren sollte das Monitoring auch über die Entwicklung der THG-Emissionen hinausgehen und die Auswirkungen des Klimaschutzplans auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sowie auf soziale Effekte umfassen.

Die Rolle des Sachverständigenrats als Beratungsgremium ist im Klimaschutzplan nur unzureichend beschrieben; in der jetzigen Form stellt die Beschreibung einen Freibrief zur Ausdehnung der Kompetenzen dar. Wichtig ist, dass die Besetzung nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgt und alle gesellschaftlichen Gruppen angemessen berücksichtigt.

Insofern wäre auch zu prüfen, die Rolle des Koordinierungskreises als Beratungsgremium zu stärken, insbesondere auch gegenüber dem Sachverständigenrat: Er weist eine hohe Sachkompetenz auf und repräsentiert die relevanten gesellschaftlichen Gruppen deutlich breiter als der Sachverständigenrat. Der Koordinierungskreis sollte daher frühzeitig in alle Fragen, insb. auch ins Monitoring, eingebunden werden und u.a. auch die Möglichkeit erhalten, zu Einschätzungen, Vorschlägen und Empfehlungen des Sachverständigenrats Stellung nehmen zu können.

## **Stellungnahme der RWE AG zu einzelnen Handlungsfeldern, Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzplans NRW vom 14. April 2015**

### **1. Maßnahmen im Sektor Energieumwandlung – Handlungsfeld 1: erneuerbare Energien**

Die Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in NRW durch die Landesregierung durch Beratungsangebote, Ausweisung geeigneter Flächen und Beseitigung administrativer und planungsrechtlicher Hindernisse ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings erscheint das Ausbauziel - 30%-Anteil an Stromerzeugung bis 2025 (Wind, PV) – als ambitioniert und vor dem Hintergrund des aktuellen EEG nur schwer zu erreichen; inwieweit eine „Optimierung des EEG“ einen überproportionalen EE-Ausbau in NRW ermöglicht, erscheint offen.

Angesichts des hohen Ausbauziels sollte geprüft werden, inwieweit neben Wind und PV auch die anderen erneuerbaren Energien (z.B. Biomasse, Wasserkraft) einen stärkeren Beitrag leisten können. Entscheidend für die Umsetzung des EE-Ausbaus sind schließlich begleitende Maßnahmen zur Akzeptanz-Steigerung. Nicht nachvollziehbar ist, warum einseitig Energiegenossenschaften als Akteur unterstützt werden sollen.

### **2. Maßnahmen im Sektor Energieumwandlung – Handlungsfeld 2: KWK**

Dem KWK-Ausbau – Ziel ist ein 25%iger Anteil an der Stromerzeugung bis 2020 – räumt die Landesregierung eine sehr hohe Bedeutung ein. Positiv ist, dass

- analog der Ergebnisse des Dialogprozesses einerseits ein starker Fokus auf den Ausbau industrieller KWK und der Objektversorgung gelegt wird,
- andererseits aber vor allem der Bestand gesichert werden soll; mit Verweis auf Gesetzesinitiativen des Bundes wird dabei eine Verbesserung der Förderung/ Ausdehnung auf Bestandsanlagen vorausgesetzt; dies ist angesichts der wirtschaftlichen Situation vieler Anlagen von erheblicher Bedeutung, sollte aber anbieter- und brennstoffneutral erfolgen.

Ein aktuelles Problem insbesondere für die industrielle KWK ist der unsichere, zukünftige rechtliche Rahmen, der bei möglichen Investoren zur Investitionszurückhaltung führt. Beispielhaft seien hier über die anstehende KWKG-Novelle hinaus die Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung der EEG-Umlage auf KWK-Eigenstromerzeugung sowie das zukünftige Strommarktdesign genannt. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass auch auf Landesebene erhebliche Fördermittel bereitzustellen sind und Unterstützung zu gewähren ist, damit die Ziele erreicht werden können.

Aus unserer Sicht schneller umsetzbar wären die Maßnahmen zur Nutzung von Niedertemperaturwärme und das Netzwerk Abwärme (von 2 auf 1). Investitionsunsicherheiten bestehen hier keine; die Kosten wären gering.

Schließlich sollte noch eine zusätzliche Fördermaßnahme ergänzt werden: In Zeiten niedriger Strompreise ist die Stromerzeugung in KWK-Anlagen vielfach nicht wirtschaftlich; diese fällt aber zwangsweise an, wenn die Anlage aufgrund vorhandenen Wärmebedarfs nicht abgestellt werden kann; eine zeitlich begrenzte Entkopplung von Strom- und Wärme-Produktion durch den Einsatz von Power-to-Heat-Anlagen könnte die Wirtschaftlichkeit der KWK-Anlage unterstützen, bedürfte aber eines entsprechenden rechtlichen Rahmens und einer geeigneten Förderung.

Auch im Handlungsfeld KWK, aber auch bei allen anderen Maßnahmen zur KWK (zum Teil in anderen Sektoren) ist dafür Sorge zu tragen, dass diese anbieter- und brennstoffneutral erfolgen.

### **3. Maßnahmen im Sektor Energieumwandlung –Handlungsfeld 3: konventioneller Kraftwerkspark**

Der Europäische Emissionshandel (ETS) ist das zentrale Klimaschutzinstrument für die Minderung der Treibhausgasemissionen von Energiewirtschaft und Industrie. Zwar erkennt der Klimaschutzplan diese Rolle grundsätzlich an, allerdings könnte die Bedeutung des ETS für den Klimaschutz im Kraftwerksbereich noch stärker gewürdigt werden. So wäre eine noch deutlichere Unterstützung der aktuell in der Diskussion befindlichen Vorschläge zur ETS-Reform zu begrüßen. Diese Reform ist unseres Erachtens wichtig und richtig, um das ETS auf die Zeit nach 2020 auszurichten und den Teilnehmern des Emissionshandels eine klare Perspektive zu geben.

Kritisch sehen wir, dass in der Einführung zum Handlungsfeld vom Ziel einer „vollständigen Deckung des Strombedarfs durch erneuerbare Energien“ die Rede ist; dies geht über die politisch erklärten Ziele der Bundesregierung ebenso hinaus wie über die Festlegungen im EEG.

Bei einer Würdigung der unterschiedlichen Energieträger und Technologien im fossilen Kraftwerkspark ist auch zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu Gaskraftwerken bei der Braunkohle nahezu 100% der Wertschöpfung und Arbeitsplätze in NRW bleibt; insofern sind diese von ungleich größerer Bedeutung für NRW als Investitionen in Gaskraftwerke, was allerdings in der Einführung vernachlässigt wird. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als die Emissionen des fossilen Kraftwerkspark europaweit durch das ETS gedeckelt sind und auch Kohlekraftwerke die notwendige Flexibilität zur Ausregelung der schwankenden Einspeisung erneuerbarer Energien aufweisen.

So ist auch zu beachten, dass die Emissionen der Kohlekraftwerke sich an den Zielen des ETS als dem für sie maßgeblichen Regulierungsrahmen ausrichten müssen; bei der Reduzierung ihrer Emissionen geht es also – entgegen der Formulierung im Klimaschutzplan – nicht primär um die Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele, sondern um die durch das ETS vorgegebenen Emissionsobergrenzen.

Bei Strategie S8 ist zu beachten, dass die Ertüchtigung von bestehenden Kraftwerken grundsätzlich unabhängig von einer möglichen Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eine sinnvolle Strategie ist; hier sollte grundsätzlich unter Beachtung

der Klimaschutzziele das kostenoptimale Vorgehen gewählt werden, der Nachsatz ist daher zu streichen.

Die vorgeschlagene „Plattform Kraftwerke“ (Maßnahme M14) stellt eine Dopplung zu bestehenden Dialogforen (z.B. Netzwerk Energiewirtschaft oder Netzwerk Kraftwerkstechnik) dar; eine „Investitionsplanung im Dialog“, wie sie ausweislich der Maßnahmenbeschreibung vorgesehen zu sein scheint, widerspräche der wettbewerblichen Organisation der Energiemärkte. Insofern ist der Dialog eher auf die Diskussion über die notwendigen Rahmenbedingungen für den Energiemarkt als auf konkrete Investitionen auszurichten.

Die Unterstützung von FuE-Maßnahmen zur Effizienz- und Flexibilitätsoptimierung von Kraftwerken (einschl. konv. Anlagen; M15) ist zu begrüßen, sofern die Umsetzung brennstoff- und anbieterneutral erfolgt.

Grundsätzlich ist vor dem Hintergrund der Wirkweise des ETS zu begrüßen, dass in Bezug auf die „CO<sub>2</sub>-Minderungsbeiträge aus dem fossilen Kraftwerkspark“ keine direkten Maßnahmen auf NRW-Ebene vorgesehen sind; der Verweis auf das Aktionsprogramm Klimaschutz der Bundesregierung (M16) ist insofern im Sinne der Vermeidung einer Doppel- oder gar Dreifachregulierung richtig und angemessen; im Zuge des Aktionsprogramms dürfte auch NRW seine eigenen Ziele erreichen. Allerdings sind weder die aktuellen Pläne des BMWi aus unserer Sicht akzeptabel, noch die im Klimaschutzplan zur Prüfung vorgeschlagenen Maßnahmen – zwangsweiser Übergang in eine Versorgungssicherheitsreserve auf Basis von Wirkungsgraden oder Einführung von Mindestwirkungsgraden. Im Rahmen des ETS wäre derartige nationale oder regionale Maßnahmen klimaaunwirksam und würden lediglich den Wettbewerb auf dem Strommarkt verzerren.

#### **4. Maßnahmen im Sektor Energieumwandlung –Handlungsfeld 4: Energiesystem**

In diesem Handlungsfeld wird die Schaffung eines neuen Energiemarktdesigns gefordert. Notwendige Anpassungen im heutigen Marktdesign dürfen aber nicht zu weiteren Eingriffen in den freien Energiemarkt führen, die den Wettbewerb verzerren. Positiv ist, dass die Landesregierung dabei auch Kosten- und Effizienzkriterien Beachtung schenken will. Ein neues Marktdesign muss auf jeden Fall mit den Anforderungen des europäischen Binnenmarkts kompatibel sein. Insofern ist die Wettbewerbsneutralität – national/international, Technologie, Betreiber - aller Maßnahmen, insb. bei der Vernetzung der Energiemärkte (S9), ein wichtiger Maßstab für die Umsetzung dieser Maßnahme.

Die Strategien S10 (Virtuelles Kraftwerk) und S11 (Systemvoraussetzungen schaffen) erscheinen teilweise redundant: Speicher und Netze sind eben die notwendige Grundlage für den Aufbau virtueller Kraftwerke.

Die Maßnahme „Einbindung der Bürger beim Netzausbau“ ist grundsätzlich zu begrüßen; zu beachten ist aber, dass es bereits heute durch Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren beim Bau neuer Leitungen eine umfangreiche Bürgerbeteiligung gibt; zudem sieht das Verwaltungsverfahrensgesetz bereits eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Deshalb sollte eine Ausweitung von Dialogangeboten insbesondere mit Blick auf die Verfahrensdauer mit Augenmaß geschehen.

Bei den Nutzungsmöglichkeiten regenerativen Überschussstroms sollten neben der Erzeugung regenerativen Wasserstoffs und dessen Umwandlung in Methan auch alternative Nutzungsmöglichkeiten, z.B. Chemische Speicherung oder Speicherung in Batterien, als Optionen miteinbezogen werden. Insofern muss allgemein die Forschung und Entwicklung von Speichern stärker gefördert werden.

## **5. Maßnahmen im Sektor Industrie**

Bei der Industrie wurde weitgehend auf konkrete Maßnahmen verzichtet; im Hinblick auf das Nationale Aktionsprogramm Energieeffizienz könnte aber unter anderem als eine zusätzliche Maßnahme die verstärkte Förderung der Erneuerung industrieller Elektroantriebe Erwähnung finden.

Im Rahmen des Low-Carbon-Zentrums (Sektor Industrie) sollten auch Maßnahmen zur stofflichen Nutzung der Braunkohle untersucht und gefördert werden, wie von der Enquete-Kommission „Zukunft der chemischen Industrie in NRW“ empfohlen.

## **6. Maßnahmen in anderen Sektoren**

Positiv ist die Vielfalt der Maßnahmen im Gebäudesektor zur Erhöhung von Sanierungsrate und –tiefe. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch der Maßnahmenvorschlag zur Einführung eines „Energieeinspar-Contracting-Verfahrens“.

Bei der Umsetzung aller Maßnahmen in diesen Sektoren ist aber eine Diskriminierung nach Anbietern auszuschließen; eine solche droht bspw. im Bereich der KWK-Förderung, wenn der Kreis der Förderberechtigten zu sehr eingeschränkt würde. Die geplanten KWK-bezogenen Maßnahmen sollten in Einklang mit den aktuellen Planungen der Bundesregierung zur KWK-G-Novelle stehen, sind also ggf. noch anzupassen

Erneuerbare Energien im Bereich Wärme sollten eine stärkere Rolle spielen, z.B. die Wärmepumpe (Nutzung EE und Speichermöglichkeit); entsprechend sollten Wärmepumpen auch bei der Novellierung der EEG-Umlagenbefreiung Berücksichtigung finden. Dies ermöglicht auch eine stärkere Nutzung von Power-to-Heat-Anwendungen, insbesondere wenn hierbei regenerativer Überschussstrom genutzt wird.

Als zusätzliche Maßnahme sollte eine verstärkte Förderung der Erneuerung von Heizungsumwälzpumpen, des Austauschs von Heizungsanlagen sowie der Einbau einer automatisierten Heizungssteuerung durch geeignete Anreize aufgenommen werden.

Im Hinblick auf den Maßnahmenvorschlag „Pilotvorhaben zur Einführung eines progressiven Stromtarifs durch EVU“ (M131) ist zu beachten, dass die Wettbewerbsintensität auf dem Strommarkt für Haushaltskunden durch die Vielzahl der Anwender sehr hoch ist. Deshalb dürfen die Vertriebsunternehmen nicht durch staatlich vorgeschriebene Tarife gegängelt werden. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bewertung kann der vorgeschlagene Tarif auf freiwilliger Basis von EVU als Markttest umgesetzt werden. Bisher hat sich dieses Instrument allerdings als nicht zielführend erwiesen.



Kritisch zu sehen ist die vorgeschlagene Prüfung zur Wiedereinführung des Verbots von Nachtspeicherheizungen. Sie steht im Widerspruch zu der ebenfalls vorgeschlagenen technischen Innovation power to heat. Zudem wäre damit der Verzicht auf eine heute existierende Speichertechnologie verbunden.

Das Ziel der Landesregierung, statt auf den verstärkten Anbau von Energiepflanzen vermehrt auf die Nutzung biogener Reststoffe zu setzen, ist zu begrüßen. Hier besteht erhebliches Potenzial, vor allem vor dem Hintergrund, dass der Ausbaupfad zur Steigerung der Biomasseverstromung im EEG sehr eng gefasst ist.

Dabei ist auch eine Nachhaltigkeitszertifizierung von Biomasse grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Initiative nicht zu einer Zersplitterung der Anforderungen führen sollte. So existiert zum einen bereits eine Vielzahl freiwilliger Zertifikate, zum anderen sind entsprechende, gesetzgeberische Initiativen bereits auf europäischer Ebene in die Wege geleitet worden.

## **7. Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung - Handlungsfeld Energie**

Im Bereich der Klimafolgenanpassung – Handlungsfeld Energie plant die Landesregierung, die Energiewirtschaft genauer auf ihre Anfälligkeit für extreme Wetterereignisse und entsprechende Versorgungsrisiken hin zu überprüfen. Es sollen zwei Studien angefertigt werden, die sich mit den Netzen sowie mit der Kühlwasserversorgung thermischer Kraftwerke befassen.

Dabei muss die Ermittlung der spezifischen Verletzlichkeit des Energiesystems unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit berücksichtigen, dass bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen werden, die die Widerstandsfähigkeit des Energiesystems gegen die Einflüsse von Klima- und Wetterextremen stärken, ohne dass dies ausdrücklich vor dem Hintergrund der Anpassung an den Klimawandel geschieht (indirekte Anpassung). Weiterhin sind zum Beispiel bei der Untersuchung der Folgen eines großen, längerandauernden Stromausfalls primär andere Politikbereiche angesprochen als die Klimafolgenpolitik, insbesondere der Katastrophenschutz und die Energiepolitik (z.B. im Hinblick auf die Netzverträglichkeit der erneuerbaren Energien).

Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen des Klimawandels in der Zukunft auf Gewässer (Verfügbarkeit von Kühlwasser, Temperatur) müssen den aktuell bereits hohen Stand des Gewässerschutzes insbesondere auch unter den Gesichtspunkten von Temperatur und Klima berücksichtigen.